

Gostomzyk / Jürgens (Hrsg.)

Böhmermann, Künast, Rezo

Medien- und Internetrecht in 20 Fällen

Kommunikation & Recht

Böhmermann, Künast, Rezo

Medien- und Internetrecht in 20 Fällen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tobias Gostomzyk

und

Dr. Uwe Jürgens

Bearbeitet von

Prof. Dr. Christian Alexander; Laura Baer; Valerie Becker;
RA Prof. Dr. Wieland Bosman; Lucia Burkhardt; Prof. Dr. Christian v.
Coelln; Prof. Dr. Matthias Cornils; Prof. Dr. Jan-Hendrik Dietrich; Lukas
Erbrich; RA Thorsten Feldmann; Prof. Dr. Tobias Gostomzyk;
RAin Verena Haisch; Luisa Heß; Susanne Hoffmann; Vincent Hofmann;
Prof. Dr. Bernd Holznagel; Dr. Uwe Jürgens; Prof. Dr. Matthias C. Kettemann;
Prof. Dr. Nadine Klass; Svenja Kloos; Prof. Dr. Kai v. Lewinski;
RA Dr. Michael Libertus; Victor Meckenstock; Sarah Müller; Prof. Dr. Boris
Paal; Lisa Posorske; Silas Schefers; Dr. Christian Schepers; Dr. Oliver
Schlüter; Jost Schmidt; Daniel Schmitz; Anne Schubert; Prof. Dr. Rolf
Schwartmann; Carla Sommer; Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider;
Marie-Christine Spies; Prof. Dr. Gerald Spindler; RA Dr. Marc-Oliver Srocke;
Marie Stapel; Christina Teupen; Franziska Weil; Claudia Wiggerbröker;
Lina Wiggeshoff; Gordon Wüllner-Adomako; Maximilian Zienau

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Im Übrigen haben die Autorinnen und Autoren selbst entschieden, welche Schreibweise sie in Bezug auf die Darstellung von Geschlechtern wählen.

Diese Veröffentlichung wurde gefördert durch die



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 7 6 1 - 9

dfv Mediengruppe

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,
Frankfurt am Main

www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Printed in Germany

Vorwort

Das Fallbuch trägt den Titel „Böhmermann, Künast, Rezo“. Grundidee ist, dass Fälle aus dem Medien- und Internetrecht besprochen werden, die in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert wurden – also nicht allein in Fachkreisen.

Um nur drei Beispiele zu nennen: Das Gedicht „Schmähkritik“ von Jan Böhmermann wurde zum Politikum, der Satiriker sah sich von der Bundesregierung im Stich gelassen und legte zeitweilig eine Fernsehpause ein. Rechtlich umstritten war, wie weit die Kunstfreiheit reichen kann. Gegen die EU-Urheberrechtsreform wurde in Deutschland sogar demonstriert, es wurde eine Zensur des freien Internets besorgt. Befürchtet wurde vor allem, dass zur Umsetzung erforderliche Technologiefilter Kommunikations- und Medienfreiheiten unverhältnismäßig einschränken. Das sog. Ibiza-Video führte in Österreich zum Rücktritt des damaligen Vize-Kanzlers Heinz-Christian Strache. Rechtlich stellte sich die Frage, ob die heimlich hergestellte Aufzeichnung angefertigt und verwertet werden durfte.

Das Fallverständnis des Buches ist weit: Es handelt sich teils um gerichtliche Auseinandersetzungen, teils um Gesetzgebungsverfahren, teils um Vorgänge, die zu einem Rechtskonflikt hätten führen können, aber – wo keine Kläger:in, da keine Richter:in – nicht führten.

Eine weitere Besonderheit dieses Buchs ist, dass die Aufbereitung der Fälle in einer Kombination aus journalistischer Darstellung und juristischer Falllösung erfolgt. Mehr noch: Bei dieser Publikation arbeiteten junge Master-Studierende der TU Dortmund und ausgewiesene Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen zusammen. Von den Master-Studierenden stammt eine journalistische Darstellung, von den Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen eine rechtliche Einordnung des Falls.

Die journalistische Darstellung stellt die Entwicklung des konkreten Falls dar, zusammen mit einem – mitunter auch über den Fall hinausgehenden – Interview. Das Interview wurde möglichst mit jemandem geführt, der an dem Fall unmittelbar beteiligt war. Das gelang häufig, aber leider nicht immer. Wenn die/der Interviewte nicht unmittelbar beteiligt war, weist er/sie einschlägige Expertise auf, eine fundierte Einschätzung geben zu können. Häufig sind die Interview-Partner:innen selbst in der Öffentlichkeit bekannt. Zu beachten ist, dass die Interviews zeitgebunden sind. Sie stammen überwiegend aus dem Jahr 2020 und sind als Momentaufnahmen zu einem juristischen Geschehen zu sehen, bei dem im Nachhinein weitere Entwicklungen erfolgt sein können. Die journalistischen Darstellungen wurden dagegen bis Mai 2023 aktualisiert, die juristischen Falllösungen teilweise auch.

Vorwort

Die juristischen Lösungen zu den Fällen sollen vor allem Jura-Studierenden, Referendar:innen und Berufseinsteiger:innen dazu dienen, sich schrittweise in das Medien- und Internetrecht einzuarbeiten. Dabei wurden die durchaus unterschiedlichen, von den Autor:innen gewählten Darstellungsformen, Zuschnitte und Betonungen der rechtlichen Würdigungen bewusst als Ausdruck deren Individualität belassen. Der Blick auf ein so abwägungsreiches Recht wie das Internet- und Medienrecht wird häufig von persönlich wie auch professionell geprägten Wertvorstellungen mitgeprägt. Diese sollen hier in ihrer Vielfalt zu Tage treten.

Unterstützt wurde das Werk dankenswerterweise durch einen Druckkosten-Zuschuss der Rudolf Augstein-Stiftung, Hamburg.

Danken für redaktionelle Unterstützung möchten wir Hanna Püschel, Niklas Kastor, Victor Meckenstock und Mario Mosbacher.

Besonderer Dank gilt auch dem Leiter des Buchverlags Recht und Wirtschaft in der dfv Mediengruppe Patrick Orth für seine große Geduld bei diesem Buchprojekt mit sehr vielen Beteiligten. Zu danken haben wir auch Nadine Grüttner für das sorgfältige Lektorat.

Dortmund/Hamburg im Juni 2023

Inhalt

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XXIII
A. Einleitung	1
B. Fälle im Internet- und Medienrecht	9
Fall 1 – Akkreditierung im NSU-Verfahren: Haben ausländische Medien ein Recht auf Chancengleichheit?	9
I. Sachverhalt zur Akkreditierung im NSU-Verfahren (Luisa Heß)	9
II. Interview mit Andrea Titz, ehem. Pressesprecherin OLG München	13
III. Falllösung zur Akkreditierung im NSU-Verfahren (Prof. Dr. Christian v. Coelln)	16
1. Sachverhalt	16
2. Die Zulässigkeit der Reservierung von Journalistenplätzen	16
2.1 Die Vereinbarkeit mit § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG	17
2.1.1 Die Geltung von § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG für die Hauptverhandlung vor dem OLG	17
2.2 Die Vereinbarkeit mit der allgemeinen Informationsfreiheit des Z aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 GG	20
2.2.1 Die Eröffnung des Schutzbereichs der Informationsfreiheit	20
2.2.2 Die Zutrittsversagung als Eingriff in den Schutzbereich	20
2.2.3 Die Rechtfertigung des Eingriffs	21
2.3 Ergebnis	23
3. Die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens	23
3.1 Die Maßstäbe für die Vergabe der Medienplätze	23
3.1.1 Grundsätzliches	23
3.2 Die Beurteilung des hier gewählten Vergabeverfahrens	25
3.2.1 Ergebnis	26
Fall 2 – Ermittlungen gegen netzpolitik.org: Wann begehen Journalisten Landesverrat?	27
I. Sachverhalt zu den Ermittlungen gegen netzpolitik.org (Sarah Müller)	27
II. Interview mit Markus Beckedahl, netzpolitik.org	32
III. Falllösung zu netzpolitik.org (Prof. Dr. Jan-Hendrik Dietrich)	36
1. Einleitung	36
2. Staatsgeheimnisse vs. investigativer Journalismus	38

Inhaltsverzeichnis

3. Strafbarkeitsrisiken für Journalist*innen bei der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen	39
4. Beurteilung der Staatsgeheimnisqualität am praktischen Beispiel	41
4.1 Sachverhalt	41
4.2 Bewertung der Staatsgeheimnisqualität	43
4.2.1 Geheimhaltungsfähigkeit	43
4.2.2 Geheimhaltungsbedürftigkeit	45
4.2.3 Kein illegales Staatsgeheimnis (§ 93 Abs. 2 StGB).	49
4.3 Was bleibt?	51
Fall 3 – Böhmermanns Gedicht „Schmähhkritik“: Kann Satire beleidigen?	53
I. Sachverhalt zu Böhmermanns Gedicht „Schmähhkritik“ (Lisa Posorske)	53
II. Interview	57
III. Falllösung zu Böhmermanns Gedicht „Schmähhkritik“ (RA Dr. Marc-Oliver Sroecke)	57
1. Einleitung	57
2. Fallprüfung	60
2.1 Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts.	60
2.2 Rechtswidrigkeit	60
3. Die Lösung des LG Hamburg	64
4. Die Lösung des OLG Hamburg	66
5. Bekannte Argumente.	68
5.1 Das Teilungs-Argument.	68
5.2 Das Disclaimer-Argument.	69
5.3 Das Deckmantel-Argument.	69
6. Entscheidung	70
7. Epilog	72
Fall 4 – Der Hütchen-Mann aus Dresden: Dürfen Demonstranten gefilmt werden?	75
I. Sachverhalt beim Hütchen-Mann aus Dresden (Maximilian Zienau).	75
II. Interview mit Arndt Ginzel, freier Journalist u.a für das ZDF	78
III. Falllösung zum Filmen des Hütchen-Manns (RAin Verena Haisch).	80
1. Was das Erstellen der Bewegtbildaufnahmen des „Hutbürgers“ rechtmäßig?	82
1.1 Die rechtlichen Grundsätze bzgl. des Erstellens von Bildnissen	83

1.1.1	Keine Anwendbarkeit der §§ 22 ff. Kunsturhebergesetz (KUG)	83
1.1.2	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Auf- fangtatbestand	83
1.2	Angesichts der dargestellten Grundsätze – war das Filmen des „Hutbürgers“ zulässig?	86
1.3	Filmen von der gegenüberliegenden Straßenseite – die Totale	86
1.3.1	Allgemeines Persönlichkeitsrecht berührt.	86
1.3.2	Abwägung der widerstreitenden Interessen	87
1.3.3	Ergebnis.	89
1.4	Zulässigkeit der Erstellung der Filmaufnahmen – jetzt aus der Nähe	89
1.4.1	Allgemeines Persönlichkeitsrecht berührt.	89
1.4.2	(Konkludente) Einwilligung des „Hutbürgers“ in die Erstellung der Aufnahmen?	89
1.4.3	Abwägung der widerstreitenden Interessen	91
1.4.4	Ergebnis.	92
1.5	Keine Verletzung der Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 6 DSGVO	92
2.	War die Veröffentlichung der Aufnahmen des „Hutbürgers“ zulässig?	93
2.1	Die rechtlichen Grundsätze bzgl. der Veröffentlichung und Verbreitung von Bildnissen	94
2.1.1	Anwendbarkeit der §§ 22, 23 KUG	94
2.1.2	Das „abgestufte Schutzkonzept“ der §§ 22, 23 KUG	94
2.2	Angesichts der dargestellten Grundsätze – war die Veröffentlichung der Aufnahmen des „Hutbürgers“ zulässig?	95
2.2.1	(Konkludente) Einwilligung des „Hutbürgers“ i. S. d. § 22 Satz 1 KUG	95
2.2.2	Bildnis von Teilnehmern an Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen – § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG.	95
2.3	Berichterstattung aus dem Bereich der Zeitgeschich- te – § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG.	100
2.4	Keine entgegenstehenden berechtigten Interessen – § 23 Abs. 2 KUG	103
Fall 5 – NetzDG 1.0: Sind soziale Netzwerke Medien?		107
I.	Sachverhalt zum NetzDG 1.0 (Lukas Erbrich)	107
II.	Interview mit Martin Drechsler, Geschäftsführer FSM.	110

Inhaltsverzeichnis

III. Falllösung zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (Prof. Dr. Tobias Gostomzyk)	113
1. Einleitung – Netzwerk-Gesetzgebung gegen Meinungsfrei- heit? Kommunikationsgrundrechtliche Fragen des NetzDG	113
2. Einführung des NetzDG	113
2.1 Hassrede als Risiko	114
2.2 Das NetzDG im Rechtskontext	115
2.3 Regulierung von Masse	117
2.4 Rechtmäßig/rechtswidrig	117
3. Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde	119
3.1 Zulässigkeit	120
3.1.1 Zuständigkeit	121
3.1.2 Beschwerdegegenstand	121
3.1.3 Beschwerdefähigkeit	121
3.1.4 Beschwerdebefugnis	123
3.1.5 Subsidiarität	124
3.1.6 Sonstige Punkte	125
3.1.6.1 Allgemeine Bedeutung	125
3.1.6.2 Frist	125
3.1.6.3 Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	125
3.2 Begründetheit	125
3.2.1 Vorüberlegungen zu Art. 5 Abs. 1 GG	126
3.2.2 Schutzbereich der Meinungsfreiheit?	127
3.2.3 Schutzbereich der Rundfunkfreiheit?	128
3.2.4 Schutzbereich der Pressefreiheit?	130
3.2.5 Annexschutz durch Medienfreiheiten?	131
3.2.6 Schutz durch einheitliche Medienfreiheit?	131
3.2.7 Zwischenergebnis	132
3.3 Eingriff in den Schutzbereich	132
3.4 Rechtfertigung des Eingriffs	132
3.4.1 Formelle Verfassungsmäßigkeit	133
3.4.2 Materielle Verfassungsmäßigkeit	134
4. Ergebnis	138
Fall 6 – Die Tagesschau-App: Wann ist Rundfunk presseähnlich?	139
I. Sachverhalt bei der Tagesschau-App (Susanne Hoffmann)	139
II. Interview mit Dr. Michael Kühn, Justiziar NDR	142
III. Falllösung zur Tagesschau-App (Prof. Dr. Bernd Holznagel/ Dr. Christian Schepers)	146
1. Einführung	146
2. Grenzziehung von Presse- und Rundfunk-tätigkeiten im Internet	147
2.1 Verfassungsrechtliche Perspektive	147

2.2	Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rund-	
	funks	149
2.3	Beschränkungen zugunsten der Presse	149
3.	Verfahrensgang und Begehren der Beteiligten	151
3.1	Klagegrund und Zuständigkeit des LG Köln	151
3.2	Argumente der Kläger und der Beklagten.	151
4.	Instanzenang und kritische Würdigung.	153
4.1	Auslegung des Merkmals „presseähnlich“	153
4.2	Kritische Würdigung.	154
4.2.1	Kriterium der Presseähnlichkeit im Kontext der	
	Medienkonvergenz	154
4.2.2	Abgrenzungsprobleme und Rechtsunsicherheiten	155
4.2.3	Unzureichende Umsetzung des Vielfaltziels.	155
5.	Änderungen durch den MStV	156
5.1	Wegfall des Sendungsbezugs	156
5.2	Neue Bestimmung des Merkmals der Presseähnlichkeit	156
6.	Fazit.	157
Fall 7 – Bild-Zeitung vs. BND: Sind Bundesbehörden zur Aus-		
kunft verpflichtet?		
159		
I.	Sachverhalt bei der Bild-Zeitung vs. BND (Gordon Wüllner-	
	Adomako)	159
II.	Interview mit Dr. Christoph Partsch, Rechtsanwalt, und Hans-	
	Wilhelm Saure, Bild Zeitung.	163
III.	Falllösung zu Bild-Zeitung vs. BND (Dr. Oliver Schlüter/ Victor Meckenstock)	168
1.	Einleitung	168
2.	Sachverhalt	168
3.	Rechtliches	169
3.1	Zulässigkeit	169
3.2	Begründetheit	170
3.2.1	Anspruch aus § 4 Abs. 1 BlnPrG	170
3.3	Die Regelung der Voraussetzungen der Informations-	
	erteilung als Annex zur Sachmaterie „Bundesnachricht-	
	tendienst“.	171
3.4	Stellungnahme.	173
3.5	Ergebnis.	174
3.5.1	Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.	174
3.5.2	Anspruch aus Art. 10 EMRK.	178
3.5.3	Ergebnis.	178
Fall 8 – Der Bundespräsident auf der Mailbox: Wie vertraulich		
sind Nachrichten an Chefredakteure?		
179		

Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt beim Bundespräsidenten auf der Mailbox (Laura Baer)	179
II. Interview mit Gernot Lehr, Rechtsanwalt	182
III. Falllösung zum Bundespräsidenten auf der Mailbox (Prof. Dr. Rolf Schwartmann/Lucia Burkhardt)	184
1. Der Fall Wulff	185
2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	186
3. Das Recht am gesprochenen Wort	187
4. Informationsinteresse versus Persönlichkeitsrecht	188
4.1 Die Mailboxnachricht als privater Vorgang	189
4.2 Sensationslust statt Informationsinteresse	192
5. Abwehransprüche und Durchsetzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	193
5.1 Staatliche Sanktionierung	193
5.2 Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche	194
6. Zusammenfassung	195
Fall 9 – ZDF-Chefredakteur auf Abruf: Was bedeutet der Grundsatz der Staatsferne beim Rundfunk?	197
I. Sachverhalt zum ZDF-Chefredakteur auf Abruf (Franziska Weil)	197
II. Interview mit Claus Kleber, ZDF	200
III. Falllösung zum ZDF-Chefredakteur auf Abruf (Prof. Dr. Matthias Cornils)	204
1. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund und Gegenstand des ZDF-Urteils	204
2. Die Entscheidung des BVerfG: Rundfunkverfassungsrechtliche Einordnung	207
3. Verfassungsrechtliche Maßstäbe	210
3.1 Grundlagen	210
3.2 „Staatsbank“: Drittschwelle	213
3.3 Zurechnung zur „Staatsbank“	214
3.4 Gebot „vielfältiger Brechung“ in der Staatsbank	214
3.5 Staatsferne und dynamisierter Pluralismus in der „Gesellschaftsbank“	216
3.6 Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit	218
3.7 Transparenz	219
4. Folgerungen: Verfassungswidrigkeit der Regelungen über die Gremienzusammensetzung	219
5. Rechtspolitische Auswirkungen	222
Fall 10 – Mit der Kamera im Hühnerstall: Wann dürfen Journalisten verdeckt recherchieren?	225

I.	Sachverhalt zum Filmen im Hühnerstall (Anne Schubert)	225
II.	Interview mit Jörg Wildermuth, MDR.	228
III.	Falllösung zum Hühnerstallfall (Dr. Uwe Jürgens)	230
	1. Einleitung	230
	2. Der Klassiker „Wallraff“	230
	3. Anwendungsfälle der Gegenwart: Whistleblower, versteck- te Kameras, Hacking & Tierhaltung	232
	4. Der lange Streit um zerfledderte und tote Biohühner	233
	4.1 Die ARD-Dokumentation	233
	4.2 Die abzuwägenden rechtlichen Interessen	234
	4.3 Grundlagen der Entscheidung von Zivilgerichten	235
	4.4 Der Sachvortrag der Parteien im Streit um die Bio- Hühner	235
	4.5 Die rechtliche Aufarbeitung durch die Hamburger Pressekammer	236
	4.6 Die Kontrolle durch das Hanseatische Oberlandesge- richt	240
	4.7 Die Kehrtwende zum Ausgangspunkt beim BGH.	240
	5. Bereits bekannte Rechtsprechung zu vergleichbaren Konstellationen	242
	6. Causae finitae?	243

**Fall 11 – Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Ist
der Rundfunkbeitrag zulässig?** 245

I.	Sachverhalt zum Verfahren der Zulässigkeit des Rundfunkbei- trags (Svenja Kloos)	245
II.	Interview mit Prof. Dr. Thomas Koblenzer, Rechtsanwalt	251
III.	Falllösung zum Verfahren der Zulässigkeit eines Rundfunk- beitrags (Prof. Dr. Wieland Bosman).	254
	1. Sachverhalt und Hintergrund	254
	1.1 Neuregelung der Abgabenfinanzierung des öffentlich- rechtlichen Rundfunks durch den Rundfunkbeitrags- staatsvertrag.	255
	1.2 Beitragstatbestände	256
	1.3 Begünstigte und Einnahmesituation	256
	1.4 Die wesentlichen Streitpunkte.	257
	2. Verfahrensgeschichte.	258
	2.1 Verwaltungsrechtsweg.	258
	2.2 Besetzung des Ersten Senats des Bundesverfassungs- gerichts	258
	3. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden	259
	3.1 Zuständigkeit.	260
	3.2 Beschwerdegegenstand	260

Inhaltsverzeichnis

3.3	Beschwerdebefugnis	260
4.	Begründetheit der Verfassungsbeschwerden.	260
4.1	Der Rundfunkbeitrag ist eine landesrechtlich regelbare nichtsteuerliche Abgabe	261
4.2	Der Rundfunkbeitrag für Wohnungen (Ausnahme selbstgenutzte Zweitwohnungen) verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG	263
4.3	Der Rundfunkbeitrag für selbstgenutzte Zweitwoh- nungen verstößt gegen den Grundsatz der Belastungs- gleichheit.	266
4.4	Der Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten und nicht ausschließlich privat genutzte Kraftfahrzeuge verstößt nicht gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit des Art. 3 Abs. 1 GG	266
4.5	Unbegründetheit weiterer Beschwerdepunkte	268
5.	Bestätigung und Fortschreibung des Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	269
Fall 12 – Digitales Erbe: Lässt sich ein Facebook-Account ver- erben?		
I.	Sachverhalt zum digitalen Erbe (Carla Sommer)	271
II.	Interview mit Christian Pfaff, Rechtsanwalt	274
III.	Falllösung zum digitalen Erbe (Prof. Dr. Christian Alexander)	277
Frage 1: Anspruch M gegen F auf Zugang zum Facebook-Konto der T		
1.	Anspruchsgrundlage	279
1.1	Einordnung des Vertrags	280
1.1.1	Vorliegen eines Vertrags (in Abgrenzung zu einem außerrechtlichen Verhalten)	280
1.1.2	Rechtsnatur des Vertrags	280
1.2	Zustandekommen des Vertrags	281
1.2.1	Minderjährigkeit der T	281
1.2.2	Spezielle Anforderungen.	281
2.	Anspruchsberechtigung.	282
3.	Voraussetzungen	283
3.1	Rechtsposition.	283
3.2	Ausschluss der Vererblichkeit.	284
3.2.1	Aufgrund vertraglicher Vereinbarung	285
3.2.2	Aufgrund des „Wesens“ des Vertrags	290
3.2.3	Aufgrund des Persönlichkeitsschutzes der T.	291
3.2.4	Aufgrund von Persönlichkeitsinteressen Dritter.	293
3.2.5	Aufgrund von § 3 Abs. 3 TTDSG	294
3.2.6	Zwischenergebnis	295

4. Ergebnis zu Frage 1.	295
Frage 2a: Ordnungsgemäße Erfüllung des Zugangsanspruchs	296
1. Inhalt des Zugangsanspruchs	296
2. Untergang durch Erfüllung oder Leistung an Erfüllung statt	296
2.1 Erfüllung	296
2.2 Leistung an Erfüllung statt.	297
3. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Zugangsgewäh- rung	297
3.1 Objektive oder subjektive Unmöglichkeit.	297
3.2 Wirtschaftliche Unmöglichkeit	298
3.3 Unzumutbarkeit.	298
4. Ergebnis zu Frage 2a)	298
Frage 2b: Anspruch M gegen F auf Schadensersatz.	299
1. Vertraglicher Schadensersatzanspruch	299
1.1 Voraussetzungen	299
1.1.1 Schuldverhältnis	299
1.1.2 Pflichtverletzung	299
1.1.3 Vertretenmüssen	299
1.2 Inhalt und Umfang des Schadensersatzes	300
1.2.1 Rechtsverfolgungskosten als Teil der Restitution	301
1.2.2 Erforderlichkeit	301
1.3 Ergebnis.	301
2. Sonstige Schadensersatzansprüche	301
2.1 § 823 Abs. 1 BGB	301
2.2 § 823 Abs. 2 BGB	301
2.3 § 826 BGB	301
3. Ergebnis zu Frage 2b)	301

Fall 13 – Politische Influencer: Ist die „Meinungsmache“ von Rezo ein Rechtsproblem?	303
I. Sachverhalt bei Rezos Video (Silas Schefers).	303
II. Interview mit Dr. Tobias Schmid, LfM NRW	307
III. Falllösung zu Rezos Video (RA Thorsten Feldmann)	311
1. Die Zerstörungsvideos und das Parteiengesetz	313
1.1 Illegale Parteispende?	313
1.2 Verstoß gegen das Gleichbehandlungsverbot nach § 5 PartG?	314
2. Öffentliches Medienrecht: Das Zerstörungsvideo als Regulierungsobjekt	315
2.1 Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien	316
2.2 Journalistisch-redaktionelles Telemedium	317
2.2.1 Publizistische Ausrichtung	318

Inhaltsverzeichnis

2.2.2	Pflichten der Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien	320
2.3	Werbung politischer Art?	325
2.3.1	Begriff der Werbung	326
2.3.2	Keine Beauftragung.	327
3.	Zivilrechtliche Haftung	327
3.1	Werturteile	327
3.2	Tatsachenbehauptungen.	329
4.	Fazit.	330
Fall 14 – Die Corona-Warn-App: Ist das Datensammeln zum Gesundheitsschutz erlaubt? 333		
I.	Sachverhalt zur Corona-Warn-App (Marie-Christine Spies)	333
II.	Interview mit Linus Neumann, Chaos Computer Club.	338
III.	Falllösung zur Corona-Warn-App (Prof. Dr. Kai v. Lewinski)	345
1.	Kompetenz und Zuständigkeit	348
2.	Datenschutzrechtliche Umsetzbarkeit.	349
2.1	Anwendbarkeit der DSGVO	349
2.1.1	Anwendbarkeit der DSGVO auf Katastrophenfälle	349
2.1.2	Sachlicher Anwendungsbereich	350
2.1.3	Räumlicher Anwendungsbereich.	354
2.1.4	Zwischenergebnis	354
2.2	Rechtsgrundlage der Verarbeitung nach den Modellen „Tracking“ und „zentrales Tracing“	354
2.2.1	Einwilligung	354
2.2.2	Andere Verarbeitungsgrundlagen	356
2.2.3	Zwischenergebnis	359
2.3	Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO)	359
2.3.1	Modell „Tracking“	359
2.3.2	Modell „zentrales Tracing“	360
2.3.3	Zwischenergebnis	361
2.4	Automatisierte Einzelentscheidung (Art. 22 DSGVO)	361
3.	Ergebnis.	361
Fall 15 – Der Fall Künast: Wo beginnt der Persönlichkeitsschutz bei Hassrede? 363		
I.	Sachverhalt zum Fall Künast (Marie Stapel).	363
II.	Interview mit Renate Künast, MdB.	368
III.	Falllösung zum Fall Künast (Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider/Jost Schmidt).	371
1.	Sachverhalt	371

2. Problemaufriss	373
3. Prozessuale Fragestellungen	375
3.1 § 21 Abs. 2 TTDSG	375
3.2 Erläuterung des Verfahrensganges	376
3.2.1 LG Berlin	376
3.2.2 KG Berlin	377
3.2.3 Bundesverfassungsgericht	378
4. Materiellrechtliche Fragestellungen	379
4.1 Allgemeines Persönlichkeitsrecht	379
4.2 Ausprägung des Ehrschutzes	380
4.2.1 § 185 StGB	380
4.2.2 §§ 186, 187 StGB	381
4.2.3 Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)	381
4.3 Interessenabwägung	382
4.3.1 Schmähdikritik	382
4.3.2 Formalbeleidigung	383
4.3.3 Abwägungsgrundsätze	383
4.3.4 Fehler des LG Berlin	385
4.4 Korrektur durch Bundesverfassungsgericht und Kammergericht	389
5. Zusammenfassung der Ergebnisse	390

Fall 16 – Art. 17 EU-Urheberrechtsrichtlinie: Sind Upload-Filter zur Rechtsdurchsetzung zulässig? 391

I. Sachverhalt zu Art. 17 EU-Urheberrechtsrichtlinie (Lina Wiggeshoff)	391
II. Interview mit Felix Reda, ehem. Abgeordneter des EU-Parlaments	396
III. Falllösungen: (Urheberrechtliche) Verantwortlichkeit von Plattformen für hochgeladene Inhalte, angelehnt an verb. Rs. C-682/18 und C-683/18 (Prof. Dr. Gerald Spindler)	400
1. Sachverhalt 1 (abgewandelt):	400
2. Lösung Fall 1.	404
2.1 Anspruch aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 19a, 83 Abs. 1 i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG auf Unterlassung	404
2.1.1 Vorliegen einer geschützten Rechtsposition und Rechtsinhaberschaft	404
2.1.2 Rechtsverletzung	407
2.1.3 Widerrechtlichkeit	410
2.1.4 Haftung des Verletzers (Passivlegitimation)	410
2.1.5 Ergebnis	411

Inhaltsverzeichnis

2.2	Anspruch auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 i. V. m. § 19a, 83 Abs. 1 i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG	411
2.2.1	Widerrechtliche Verletzung eines im Urheberrecht geschützten Rechts	411
2.2.2	Verschulden des Täters	412
2.2.3	Schaden	412
2.2.4	Ergebnis.	413
2.3	Anspruch aus §§ 101 Abs. 1, 3 Nr. 2 UrhG auf Auskunftserteilung.	413
2.3.1	Voraussetzungen des Anspruchs	413
2.3.2	Ergebnis.	413
2.4	Anspruch aus §§ 242, 259, 260 BGB auf Auskunftserteilung	414
3.	Sachverhalt 2.	414
4.	Lösung Fall 2.	416
4.1	Anspruch aus § 97 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 19a UrhG auf Unterlassung	416
4.1.1	Verletzung eines nach dem UrhG geschützten immateriellen Gegenstands	416
4.1.2	Rechtsinhaberschaft (Aktivlegitimation des Anspruchstellers).	417
4.1.3	Rechtsverletzung	417
4.1.4	Widerrechtlichkeit	424
4.1.5	Haftung des Verletzers (Passivlegitimation)	424
4.1.6	Ergebnis.	425
4.2	Anspruch auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 i. V. m. § 19a UrhG.	425
4.2.1	Widerrechtliche Verletzung eines im Urheberrecht geschützten Rechts	425
4.2.2	Verschulden des Täters	427
4.2.3	Schaden	428
4.2.4	Ergebnis.	428
4.3	Anspruch aus § 101 Abs. 1, 3 Nr. 2 i. V. m. § 19a UrhG auf Auskunftserteilung	428
4.3.1	Voraussetzungen des Anspruchs	428
4.3.2	Rechtsfolgen	429
4.3.3	Ergebnis.	430

Fall 17 – Der Fall Strache: Dürfen rechtswidrig erlangte Informationen verwendet werden?	431
I. Sachverhalt beim Fall Strache (Christina Teupen)	431
II. Interview mit Dr. Stefanie Schork, Rechtsanwältin	436
III. Falllösung zum Fall Strache (Dr. Michael Libertus).	440

1. Einleitung	440
2. Anwendbarkeit deutschen Rechts	441
3. Unterscheidung von zwei Handlungsebenen bei der rechtlichen Beurteilung	441
3.1 Fertigen der Aufnahme auf Ibiza und Weitergabe des Videos (1. Handlungsebene)	442
3.1.1 Zivilrechtliche Aspekte	442
3.1.2 Strafrechtliche Aspekte	447
3.2 Verbreitung von Ausschnitten des Videos und damit verbundene Berichterstattung (2. Handlungsebene)	449
3.2.1 Zivilrechtliche Aspekte	449
3.2.2 Strafrechtliche Aspekte	452
4. Rechtliche Aspekte des Quellenschutzes	454
Fall 18 – Afghanistan Papers: Erlaubt das Urheberrecht die Veröffentlichung amtlicher Dokumente?	455
I. Sachverhalt zu den Afghanistan Papers (Daniel Schmitz)	455
II. Interview mit David Schraven, ehem. WAZ-Rechercheblog	459
III. Falllösung zu den Afghanistan Papers (Prof. Dr. Nadine Klass)	463
1. „Afghanistan-Papiere“: Kann das Urheberrecht die Geheimhaltung amtlicher Dokumente sicherstellen?	463
2. Zum Sachverhalt der Entscheidung „Afghanistan-Papiere“	464
3. Verfahrensgeschichte	465
4. Exkurs: Das Vorabentscheidungsverfahren	466
5. Urheberrechtliche Falllösung	467
5.1 Urheberrechtlich geschütztes Werk	467
5.1.1 Schutz als Sprachwerk nach § 2 Abs. 1 UrhG	467
5.1.2 Amtliche Werke nach § 5 UrhG	470
5.2 Aktivlegitimation	471
5.3 Eingriff in ein Ausschließlichkeitsrecht	472
5.3.1 Veröffentlichungsrecht nach §§ 12 Abs. 1, 6 Abs. 1 UrhG	473
5.3.2 Vervielfältigungsrecht nach §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 UrhG	473
5.3.3 Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 15 Abs. 2, 19a UrhG	474
5.4 Schranken – Freiheit der Berichterstattung (§ 50 UrhG)	475
5.4.1 Berichterstattung	476
5.4.2 Tagesereignis	477
5.4.3 Wahrnehmbarkeit des Werkes im Verlauf des berichteten Tagesereignisses	478
5.4.4 „In einem durch den Zweck gebotenen Umfang“: Verhältnismäßigkeitsprüfung	479

5.4.5	Drei-Stufen-Test nach Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL (Schranken-Schranke)	482
5.4.6	Quellenangabe nach § 63 Abs. 2 UrhG	483
5.5	Ergebnis.	483
5.6	Exkurs: Funktionswidriger Einsatz des Urheberrechts, um Zugang zu Informationen zu verhindern?	483
Fall 19	– Google als Gatekeeper: Gibt es ein Recht auf Vergessen?	487
I.	Sachverhalt zum Recht auf Vergessen bei Google (Claudia Wiggenbröker).	487
II.	Interview mit Dr. Arnd Haller, Senior Director Legal Google, Nord- und Osteuropa.	492
III.	Falllösung zum Recht auf Vergessen bei Google (Prof. Dr. Boris Paal)	496
1.	Einführung.	496
2.	Sachverhalt	497
3.	Falllösung	497
3.1	Annahmefähigkeit der Vorlagefrage	497
3.1.1	Zuständigkeit des EuGH.	498
3.1.2	Vorlagegegenstand	498
3.1.3	Vorlageberechtigtes Gericht	498
3.1.4	Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage.	499
3.1.5	Formulierung der Vorlagefragen.	499
3.1.6	Zwischenergebnis	499
3.2	Beantwortung der Vorlagefragen.	499
3.2.1	Vorlagefrage Nr. 2 lit. a und b: sachlicher Anwendungsbereich	500
3.2.2	Vorlagefrage Nr. 1: räumlicher Anwendungsbe- reich.	502
3.2.3	Vorlagefrage Nr. 2 lit. c und d: „Recht auf Ver- gessenwerden“	504
4.	Exkurs: Das „Recht auf Vergessenwerden“ in der deutschen Folgerechtsprechung	507
4.1	Recht auf Vergessen I und II	507
4.2	Rechtsprechung des BGH	509
5.	Fazit und Ausblick.	510
Fall 20	– NetzDG 2.0: Darf der Gesetzgeber soziale Netzwerke im Rahmen polizeilicher Ermittlungsarbeit verpflichten?	511
I.	Sachverhalt zum NetzDG 2.0 (Valerie Becker).	511
II.	Interview mit MdB Carsten Müller, Obmann CDU/CSU im Rechtsausschuss.	516

III. Falllösung zum NetzDG 2.0 (Vincent Hofmann/Prof. Dr. Matthias C. Kettemann)	520
1. Einleitung	520
1.1 Der Bundestag beschließt das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität	520
1.2 Der Bundespräsident verweigert die Ausfertigung	521
1.3 BVerfG entscheidet im Fall Bestandsdatenauskunft II zu datenbezogenen Herausgabepflichten von Telekommunikationsunternehmen 17.7.2020	521
1.4 Die Rechtslage vor dem Gesetz	522
1.5 Der Bundestag verabschiedet eine neue Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität	523
2. Der Fall: Eine fiktive Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität vom 30.3.2021	524
2.1 Zulässigkeit	524
2.2 Begründetheit	525
2.2.1 Schutzbereich	525
2.2.2 Eingriff	525
2.2.3 Rechtfertigung	526
2.2.4 Bedenken gegen § 3a NetzDG	530
2.2.5 Ergebnis	531
2.2.6 Kooperationsperspektiven – Wo gibt es schon heute Kooperation außerhalb der geänderten Gesetze?	532
2.3 Alternativen	533
2.3.1 Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen	533
2.3.2 Verfolgen statt nur Löschen	534
2.3.3 Strafanzeigen Privater stärken	534
2.3.4 Exkurs: Wie umgehen mit Telegram?	535
C. Weiterführende Literatur	537

Autorenverzeichnis

Christian Alexander, Prof. Dr., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Laura Baer, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute arbeitet sie als Redakteurin für Marketing und Unternehmenskommunikation im Group Marketing der ABUS Gruppe.

Valerie Becker, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute arbeitet sie als freiberufliche Journalistin für den WDR, u. a. für 1Live.

Wieland Bosman, Prof. Dr., Rechtsanwalt und ehemals Justiziar beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Honorarprofessor an der Hochschule Fresenius.

Lucia Burkhardt, Mitglied der Redaktion der RDV – Fachzeitschrift für Datenschutz und Digitalisierung, ehemals Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der TH Köln.

Christian von Coelln, Prof. Dr., Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

Matthias Cornils, Prof. Dr., Lehrstuhl für Medienrecht, Kulturrecht und öffentliches Recht am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Jan-Hendrik Dietrich, Prof. Dr., Professur für Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Sicherheitsverwaltungsrecht am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und Direktor am Center for Intelligence and Security Studies der Universität der Bundeswehr München.

Lukas Erbrich, Master VWL und Journalismus an der TU Dortmund, heute Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Medienökonomie am dortigen Institut für Journalistik.

Thorsten Feldmann, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Jaschinski Biebrex (JBB) Rechtsanwälte, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht.

Tobias Gostomzyk, Prof. Dr., Lehrstuhl für Medienrecht an der TU Dortmund, zugleich Dozent an der Ruhr-Universität Bochum

Verena Haisch, Rechtsanwältin und Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei Cronemeyer Haisch.

Luisa Heß, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute Geschäftsführerin und Gründerin der Agentur Alive Communication GmbH.

Susanne Hoffmann, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute freie Journalistin für Radio, Fernsehen und Social Media vor allem für den WDR und Deutschlandfunk.

Vincent Hofmann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG).

Bernd Holznagel, Prof. Dr., LL. M., Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht und Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), öffentlich-rechtliche Abteilung, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

Uwe Jürgens, Dr., Justiziar bei der SPIEGEL-Verlagsgruppe.

Matthias C. Kettemann, Prof. Dr., LL. M. (Harvard), Professur für Innovation, Theorie und Philosophie des Rechts am Institut für Theorie und Zukunft des Rechts an der Universität Innsbruck und Leiter des Forschungsprogramms „Regelungsstrukturen und Regelbildung in digitalen Kommunikationsräumen“ am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut.

Nadine Klass, Prof. Dr., LL. M. (Wellington), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums und Medienrecht sowie Zivilverfahrensrecht an der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität Mannheim sowie Co-Direktorin des Instituts für Urheber- und Medienrecht in München (IUM).

Svenja Kloos, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund.

Kai von Lewinski, Prof. Dr., Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

Michael Libertus, Dr., Rechtsanwalt und ehemals Legal Counsel beim Westdeutschen Rundfunk.

Victor Meckenstock, Diplom-Jurist und Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Dortmund.

Sarah Müller, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute Online-Redakteurin in der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der FernUniversität in Hagen.

Boris P. Paal, Prof. Dr., M. Jur. (Oxford), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Informationsrecht, Daten- und Medienrecht sowie Direktor des Instituts für Medienrecht, Datenrecht und Digitalisierung an der Juristenfakultät der Universität Leipzig.

Lisa Posorske, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute Nachrichtenredakteurin und -sprecherin für Hörfunk, Fernsehen und die sozialen Medien sowohl für die Tagesschau als auch für N-JOY vom NDR.

Silas Schefers, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute Manager Corporate Publishing der Wilo Group.

Christian Schepers, Dr., Rechtsanwalt bei der Kanzlei Lausen Rechtsanwälte, ehemals Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

Oliver Schlüter, Dr., Rechtsanwalt und Leiter der Rechtsabteilung bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

Jost Schmidt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn.

Daniel Schmitz, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute freier Journalist für den WDR.

Anne Schubert, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund.

Rolf Schwartmann, Prof. Dr., Professur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insbesondere öffentliches und internationales Wirtschaftsrecht an der Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der TH Köln und Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht.

Carla Sommer, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute freie Journalistin und Formatentwicklerin, u. a. für den WDR.

Louisa Specht-Riemenschneider, Prof. Dr., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft sowie Leiterin der Forschungsstelle für Rechtsfragen neuer Technologien sowie Datenrecht (ForTech) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Marie-Christine Spies, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund.

Gerald Spindler, Prof. Dr., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

Marc-Oliver Srocke, Dr., Rechtsanwalt und Partner der Rechtsanwaltskanzlei ADVANT Beiten, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht.

Autorenverzeichnis

Marie Stapel, Masterstudiengang Musikjournalismus an der TU Dortmund, heute freie Journalistin.

Christina Teupen, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund.

Franziska Weil, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute Produktmanagerin bei der Sportschau, WDR Köln.

Claudia Wiggerbröker, Studium Wirtschaftspolitischer Journalismus an der TU Dortmund, heute freie Journalistin in Köln, u. a. für ZEIT ONLINE.

Lina Wiggeshoff, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute Redakteurin bei den Ruhr Nachrichten.

Gordon Wüllner-Adomako, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute Redakteur bei der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung.

Maximilian Zienau, Masterstudiengang Journalistik an der TU Dortmund, heute Redakteur bei den Ruhr Nachrichten.

A. Einleitung

Ziel der Einleitung ist es, einen kurzen Überblick zu Fällen, Autor:innen und Interviewten zu gegeben werden. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Inhaltsverzeichnis, nicht nach der Chronologie.

Platzfragen im NSU-Verfahren

Im ersten Fall geht es um den Zugang von Medienvertretern zu Gerichtsverhandlungen. Anlass war der sog. NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München, der eine enorme Aufmerksamkeit erfuhr. Dabei ging es vor allem um die Morde der Neonazi-Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU). Aufgrund des großen Medieninteresses konnte nicht allen Medienvertretern Zugang zu den Prozessen gewährt werden. Vor allem Vertreter:innen ausländischer Medien bekamen keinen Platz im Gerichtssaal. **Luisa Heß** schildert die Hintergründe des Prozesses. Das Interview führte sie mit **Andrea Titz** als damalige Richterin am Oberlandesgericht München, die zum Zeitpunkt des NSU-Prozesses die dortige Pressestelle leitete. Die juristische Bewertung nahm **Prof. Dr. Christian von Coelln** von der Universität zu Köln vor, der sich den rechtlichen Grenzen der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen widmet. Grundlage hierfür ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Eilverfahren (Beschluss vom 12.4.2013, 1 BvR 990/13).

Ermittlungen gegen netzpolitik.org

Im Fall „netzpolitik.org“ war Streitpunkt die Veröffentlichung geleakter Dokumente. Im Frühjahr 2015 wurden vertrauliche Dokumente des Bundesamts für Verfassungsschutz über die Netzüberwachung im Internet veröffentlicht, woraufhin gegen die Journalisten Strafanzeige wegen Landesverrats gestellt wurde. **Sarah Müller** beschreibt den Fallhergang, der letztlich dazu führte, dass der damalige Generalbundesanwalt in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde. Es folgt ein Interview mit dem Chefredakteur von netzpolitik.org, **Markus Beckedahl**, gegen den wegen Landesverrats ermittelt wurde. Juristisch werden die strafrechtlichen Maßstäbe zur Beurteilung von Staatsgeheimnissen durch **Prof. Dr. Jan-Hendrik Dietrich** von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Berlin behandelt.

A. Einleitung

Das Gedicht „Schmähskritik“

Dieser Fall befasst sich mit der Debatte um die Grenzen der Kunst- und Meinungsfreiheit. In einer Folge des ZDF-Magazins „Neo Magazin Royale“ präsentierte der Moderator und Satiriker Jan Böhmermann das Gedicht „Schmähskritik“ auf den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan. Dies führte u. a. zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes, wozu vorab die Bundesregierung ermächtigte. Parallel hierzu wurde Jan Böhmermann zivilrechtlich in Anspruch genommen. **Lisa Posorske** erläutert die Hintergründe der Geschehnisse. Die anschließende rechtliche Prüfung durch Rechtsanwalt **Dr. Marc-Oliver Srocke**, Partner bei der internationalen Kanzlei ADVANT Beiten, befasst sich mit der rechtlichen Zulässigkeit des Gedichts (vor allem OLG Hamburg, Urteil vom 15.4.2018, 7 U 34/17).

Die Aufnahme des Hütchen-Manns

Der Beitrag von **Maximilian Zienau** geht schwerpunktmäßig auf die Zulässigkeit des Filmens bei Demonstrationen ein. Genauer gesagt war der gefilmte Hütchen-Mann erst auf dem Weg dorthin, als er sich bei einem Kamerteam mit den Worten beschwerte: „Sie haben mich ins Gesicht gefilmt. Das dürfen Sie nicht. Frontalaufnahme. Sie haben eine Straftat begangen.“ Hierauf veröffentlichte der unter anderem für das Zweite Deutsche Fernsehen arbeitende Journalist **Arndt Ginzler** dieses Filmmaterial auf seinem Facebook-Account, das daraufhin große Aufmerksamkeit fand. Rechtsanwältin und Partnerin der Hamburger Kanzlei Cronmeyer Haisch, Verena Haisch, bewertet, ob es rechtmäßig war, die Aufnahmen anzufertigen und zu veröffentlichen.

Verfassungswidrige Netzregulierung?

Lukas Erbrich beschäftigt sich in seinem Beitrag mit den Hintergründen der Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG). Es folgt ein Interview mit **Martin Drechsler**, dem Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM), der über die Auswirkungen des NetzDG spricht. **Prof. Dr. Tobias Gostomzyk**, TU Dortmund, prüft, welche Grundrechte soziale Netzwerke geltend machen könnten, um gegen das Gesetz vorzugehen.

Presseähnlichkeit der Tagesschau-App

Susanne Hoffmann erläutert die Hintergründe des Rechtsstreits wegen der Tagesschau-App des Norddeutschen Rundfunks (NDR). Verlage sahen sich in unzulässiger Weise beeinträchtigt – und klagten. Es folgte ein jahrelanger Rechtsstreit über den Zuschnitt der Tagesschau-App an einem Tag im Jahr 2011. Der Justiziar des NDRs, **Dr. Michael Kühn**, spricht hierüber im Interview. **Prof. Dr. Bernd Holznapel**, Universität Münster, und **Dr. Christian Schepers**, Rechtsanwalt der Kanzlei Lausen Rechtsanwälte, erläutern im Anschluss die rechtlichen Grenzen von Presse- und Rundfunk Tätigkeiten im Internet. Schwerpunkt der Ausarbeitung ist die Auslegung des Begriffs der Presseähnlichkeit von öffentlich-rechtlichen Online-Angeboten (dazu vor allem OLG Köln, Urteil vom 30.9.2016, I-6 U 188/12).

Presseauskünfte vom Bundesnachrichtendienst

Gordon Wüllner-Adomako stellt Verfahren vor, in dem Auskünfte über die NS-Vergangenheit von ehemaligen, hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes (BND) durch den Chefreporter im Investigativ-Ressort der Bild-Zeitung, Hans-Wilhelm Saure, verlangt wurden. Im darauffolgenden Rechtsstreit ging es zentral um die Frage, ob ein Anspruch hierauf gegenüber Bundesbehörden besteht. Im Interview sprechen **Hans-Wilhelm Saure** und sein Anwalt **Dr. Christoph J. Partsch** über die praktischen Folgen des Rechtsstreits. Die juristische Falllösung von **Dr. Oliver Schlüter**, Rechtsanwalt und Leiter der Rechtsabteilung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, und **Victor Meckenstock**, TU Dortmund, widmet sich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die einen Auskunftsanspruch erstmals aus dem Grundrecht der Pressefreiheit herleitete (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, 6 A 2.12).

Der Bundespräsident auf der Mailbox

Laura Baer beschreibt die Entwicklung der Causa Christian Wulff, die letztlich zu seinem Rücktritt als Bundespräsident führte. Die Eskalation der Geschehnisse begann, als Christian Wulff auf die Mailbox des damaligen Chefredakteurs der Bild-Zeitung, Kai Diekmann, sprach, um eine Berichterstattung über einen Privatkredit abzuwenden. Im Interview mit Rechtsanwalt und Partner Redeker Sellner Dahs, **Gernot Lehr**, der Christian Wulff presserechtlich vertrat, geht es um Fragen der Vertraulichkeit von Mail-

A. Einleitung

boxnachrichten. Die rechtliche Würdigung des Falls haben **Prof. Dr. Rolf Schwartmann** und **Lucia Burkhardt**, beide TH Köln, vorgenommen.

ZDF-Chefredakteur auf Abruf

Franziska Weil stellt die Entwicklungen dar, die zum „Aus“ von Nikolaus Brender als Chefredakteur des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) führten. Der Verwaltungsrat des ZDF stimmte gegen eine Vertragsverlängerung des Journalisten – trotz seiner hohen fachlichen Expertise. Als Grund hierfür wurde eine politische Motivation angenommen. Im Verwaltungsrat vertreten war der damalige hessische Ministerpräsident Roland Koch. Es folgte eine Debatte über die Zusammensetzung des Fernseh- und Verwaltungsrates beim ZDF. Infolge gab es Normenkontrollanträge der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Gerügt wurde die Verletzung des Grundsatzes der Staatsferne. Im Interview mit dem ehemaligen Moderator und Leiter des ZDF-heute-journals **Dr. Claus Kleber**, einem Unterstützer Benders, geht es um die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Anschließend erläutert **Prof. Dr. Matthias Cornils**, Universität Mainz, die Kernaussagen des entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus rechtlicher Perspektive (BVerfG, Urteil vom 25.3.2014, 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11).

Videos aus dem Hühnerstall

Im Fall von **Anne Schubert** geht es um die Frage, wann illegal anfertigte Aufnahmen in einer Berichterstattung verwendet werden dürfen. Konkret verschaffte sich ein Aktivist einer Tierschutzorganisation Zutritt zu Hühnerställen, um den schlechten Zustand der Tiere zu dokumentieren. Das angefertigte Filmmaterial stellte er dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) zur Verfügung, der es auch nutzte. Es folgte ein über fünf Jahre dauernder Rechtsstreit, der eine Besonderheit aufwies: Die Tiere wurden grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen für Bio-Hühner entsprechend gehalten. Das ergänzende Interview wurde mit **Jörg Wildermuth**, Redaktionsleiter „Politische Magazine und Reportagen“ beim MDR, geführt. **Dr. Uwe Jürgens**, Justiziar beim Spiegel-Verlag, arbeitet die mit der Veröffentlichung verbundenen Rechtsfragen auf. Grundlage hierfür ist die entsprechende Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 10.4.2018, VI ZR 396/16).

Zahlungspflicht beim Rundfunkbeitrag

Svenja Kloos erläutert die immer wieder vorgetragene Kritik am Rundfunkbeitrag. Dabei nimmt sie Bezug auf die entsprechenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs, die diesen grundsätzlich für zulässig erklärten. Im anschließenden Interview gibt Rechtsanwalt **Prof. Dr. Thomas Koblenzer** Auskunft zu seinen Erfahrungen als Prozessbevollmächtigter: Er selbst hatte zwei Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten. Die methodische Aufarbeitung stammt aus der Feder von Rechtsanwalt **Prof. Dr. Wieland Bosman**, ehemals Justiziarat Zweites Deutsches Fernsehen (BVerfG, Urteil vom 18.7.2018, 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17).

Vererbbarkeit von Facebook-Accounts

Was geschieht mit einem Facebook-Profil, wenn der Nutzer stirbt? Dieser Frage geht **Carla Sommer** nach. Konkret geht es darum, ob Eltern nach dem Tod ihrer minderjährigen Tochter Zugang zu ihrem Facebook-Account erhalten sollen. Zu dieser Frage hat der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung mit dem Ergebnis gefällt, dass das soziale Netzwerk Zugriff auf den Account gewähren muss (dazu BGH, Urteil vom 12.7.2018, III ZR 183/17, präzisiert mit Entscheidung vom 27.8.2020, III ZB 30/20). Im Interview gewährt Rechtsanwalt **Christian Pfaff** Einblicke in das Verfahren. Er hatte die Mutter des verstorbenen Mädchens vor Gericht vertreten. **Prof. Dr. Christian Alexander**, Universität Jena, prüft gutachterlich den Anspruch der Mutter auf Zugang zum Konto der Tochter gegen das soziale Netzwerk.

Sorgfaltspflichten politischer Influencer

Das YouTube-Video „Die Zerstörung der CDU“ des YouTubers Rezo wurde millionenfach geklickt und hat auch sonst viel Aufsehen erregt. Es könnte zu merklichen Wahlverlusten der CDU bei der Europawahl 2019 geführt haben. Zumindest wurde der mögliche Einfluss des Videos intensiv diskutiert. Die Debatte führte letztlich zu einer Novellierung des Medienstaatsvertrags. Die Sorgfaltsanforderungen für Influencer wie Rezo wurden präzisiert, indem sie den journalistischen Grundsätzen entsprechen sollen. **Silas Schefers** beschreibt die Entwicklungen in diesem Fall. Im Interview bezieht **Dr. Tobias Schmid**, Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Stellung zum Rezo-Video. Die rechtliche Einordnung folgt von Rechtsanwalt **Thorsten Feldmann**, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei